

ETHIK UND RECHT

Band 7

**Sache des Rechts oder Sache
der Ehre?**

Autorschaft und Plagiat in der Wissenschaft

Von

Jonas Völkel



Duncker & Humblot · Berlin

JONAS VÖLKE

Sache des Rechts oder Sache der Ehre?

ETHIK UND RECHT

Herausgegeben von
Wilfried Hinsch und Silja Vöneky

Band 7

Sache des Rechts oder Sache der Ehre?

Autorschaft und Plagiat in der Wissenschaft

Von

Jonas Völkel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-6807

ISBN 978-3-428-18397-5 (Print)

ISBN 978-3-428-58397-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	----

Teil 1

Ethische Dimension von Autorschaft und Plagiat	13
A. Grundbegriffe	13
B. Autorschaft und Plagiat als Phänomene	13
I. Herkunft	14
II. Gebräuchliche Verwendungen	16
III. Zum Aufbau und zur Methode dieser Arbeit	19
C. Das Plagiat als Verletzung „geistigen Eigentums“	21
I. Die Lehre vom geistigen Eigentum	21
II. Das Plagiat als Verletzung von Eigentum	28
1. Anreiztheorie	29
2. Verdiensttheorie	30
3. Eigentum als Freiheitsgarant	32
III. Das Plagiat als Ehrverletzung	34
IV. Das Plagiat als Persönlichkeitsverletzung	38
1. Vom Autorrecht zur Autor-Werk-Beziehung	40
2. Individuelle Autorschaft	42
a) Die Autorpersönlichkeit	42
b) Der Begriff des Originals	48
c) Die Existenz von Neuheit	50
d) Originalität wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Ergebnisse	54
e) Die Problematik der Wiederholung	55
3. Zur Nachweisbarkeit der Originalität im Text	59
a) Die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt in der Texttheorie	59
b) Plagiat des Inhalts	63
c) Zur Bedeutung des Stils	65
4. Unwert einer Störung der Autor-Werk-Beziehung durch das Plagiat	66
V. Fazit: Das Plagiat als Verletzung individueller Interessen	68

D. Wissenschaftliche Integrität	69
I. Schaden an wissenschaftlicher Erkenntnis durch Vorenthalten von Informationen	73
1. Aussagekraft der Autorenangabe	74
a) Informationen aus dem Diskurskontext	74
aa) Verständnis des Textes	75
bb) Einordnung des Textes/Autors in den Gesamtdiskurs	77
b) Biografie des Autors	78
c) Übernahme der Verantwortung für den Text	79
d) Zitat zur Fundierung einer Aussage	83
2. Schaden durch das Plagiat	87
II. Soziale Dimensionen des Plagierens	91
1. Wissenschaftsinterner Schaden: Wettbewerb und Qualitätskontrolle	91
a) Plagiat und Macht	93
b) Plagiate als Seismografen für die Wirksamkeit wissenschaftlicher Quali- tätskontrolle	96
2. Schaden an der Lehre	98
3. Beschädigung der öffentlichen Meinung über die Wissenschaft	99
III. Fazit: Autorschaft und Plagiat in der Wissenschaftsethik	101
E. Lüge und Täuschung	102

Teil 2

Normative Dimension von Autorschaft und Plagiat	105
A. Das Urheberrecht als Regelung für Autorschaft und Plagiat?	107
I. Ziele und Regelungskonzept	107
II. Urheberrechtliche Vorschriften und Prinzipien in Bezug auf Autorschaft und Plagiat	108
1. Individualität	108
2. Form und Inhalt	109
a) Das Problem der Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Texten	110
b) Anforderungen der Rechtsprechung	112
c) Schutzunfähigkeit rein wissenschaftlicher Aussagen	117
d) Wissenschaftsethische Erwägungen in der Urheberrechtsdogmatik	120
3. Sonstige Gründe für eine Gemeinfreiheit	121
4. Selbstplagiat	122
5. Doppelschöpfungen	123
6. Die Schranke der Zitierfreiheit	124

III. Urheberrecht als subjektives Recht	126
1. Wirksamkeit der Ghostwriterabrede	128
2. Einschränkungen	134
IV. Das Urheberrecht als Lösung wissenschaftsethischer Probleme?	136
B. Wissenschaftsrecht	137
I. Prüfungsrecht	137
1. Täuschung	139
2. Irrtum und Kausalität	143
3. Vorsatz	144
4. Ermessen	146
5. Fazit: Prüfungsrecht	147
II. Hochschulrecht und Redlichkeitsvorschriften	147
1. Rechtsquellen	147
2. Dogmatische Einordnung des Plagiatsbegriffs im Hochschulrecht	150
3. Rechtspolitische Einflüsse	153
4. Ethische Legitimationsgrundlagen	156
5. Zwecke und Wirkung ethischer und rechtlicher Urteile	158
III. Fazit: Wissenschaftsrecht	160
Zusammenfassung	162
Literaturverzeichnis	163
Stichwortverzeichnis	184

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
A. a. O.	Am angegebenen Ort (bezieht sich ohne weitere Angabe auf die letzte angegebene Stelle, mit Angabe eines Autors auf die letztgenannte Stelle dieses Autors)
a. E.	Am Ende
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
B.	Beschluss
BArch	Bundesarchivsignatur
BayHSchG	Bayrisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
dies.	dieselbe
Drucks.	Drucksache
Ebd.	ebenda
EL.	Ergänzungslieferung
erw.	erweitert(e)
et. al.	Et alii
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HG NRW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz)
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907

LG	Landgericht
LHG B-W	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005
Ls.	Leitsatz
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901
m. w. N.	Mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Land Nordrhein-Westfalen
o. V.	ohne Verfasser
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PatG	Patentgesetz
PromO	Promotionsordnung
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
s. v.	sub voce
StGB	Strafgesetzbuch
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
u. a.	unter anderem
übers.	übersetzt
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (Urheberrechtsgesetz)
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
Verf.	Verfasser/Verfassers
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche – entweder gebraucht, um lediglich ähnliche, bzw. abstraktere Aussagen zu kennzeichnen (s. S. 96), oder, um bei Angabe mehrerer Quellen direkte von indirekten Zitaten abzugrenzen.
Vol.	Volume
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
zit.	kurz zitiert als:
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

„What does it matter, who’s speaking?“ Mit diesem Zitat Becketts leitet Foucault seinen Vortrag zum Thema „Was ist ein Autor?“ ein.¹ Beide Fragen sind bewusst provokant, aber auch durchaus berechtigt. Die Rechtswissenschaft treibt sich mit der Frage herum, unter welchen Bedingungen jemand als Autor auftreten darf, während Barthes schon 1967 den „Tod des Autors“ proklamierte.² Dagegen klingt die im Präsens formulierte Frage „Was ist ein Autor?“ deutlich vermittelnder.³ Alle drei Texte, die von Beckett, Foucault und Barthes, hinterfragen auf ihre eigene Art das oft unreflektiert hingenommene Konzept, einen Text einer Person zuzuschreiben.⁴

Schon nach der Lektüre des ersten Absatzes sieht sich der Leser dieser Arbeit mit dem Zitat eines Zitates und gleich drei Autornamen konfrontiert. Ein erfahrener wissenschaftlicher Leser wird möglicherweise innerlich aufstöhnen, denn er kennt die wenig originelle Neigung wissenschaftlicher Autoren, einem Text gleich zu Beginn mit durch ein geistreiches Zitat den Habitus von Intellekt verleihen zu wollen. Ob diese Vorgehensweise im vorliegenden Fall reiner Schmuck ist oder eine sinnvolle Funktion erfüllt, wird sich zeigen. Immerhin deutet sich nun schon eine mögliche Antwort auf die zitierte Frage an: Nicht nur der Inhalt eines Textes, sondern auch der bloße Autorname ist geeignet, eine Wirkung auf den Leser zu entfalten. Gleichzeitig illustriert das obige Zitat die Gratwanderung zwischen Ge- und Missbrauch eines fremden Inhalts. Die Übernahme fremden Texts kann einen sinnvollen Zweck erfüllen oder aber lediglich die Belesenheit des Verfassers demonstrieren. Welchen Eindruck das Zitat auf den Leser gemacht haben mag, bestimmt sich nicht zuletzt durch die Macht von Konventionen, die in der Textwelt der Wissenschaft herrschen. All dies läuft auf die Frage hinaus, welche Rolle die Autorschaft an wissenschaftlichen Texten spielt und spielen darf.

Die sinnlose Übernahme fremden Textes ist, wie sich zeigen wird, nicht nur wissenschaftlich fragwürdig, sondern unter Umständen auch rechtswidrig. Das gleiche gilt für die Übernahme von Text, ohne den Originalautor kenntlich zu machen. Die Frage, wem ein Text gebührt, also wer sich mit der Autorschaft schmücken darf, führt direkt zu der Frage, wem er nicht gebührt, wer also Plagiator ist.

Besonders über die letzte Frage wird seit jeher mit Ethos wie Pathos gestritten. Seit der Antike und nicht zuletzt in den prominenten Plagiatsskandalen der jüngeren Vergangenheit wird von dem Plagiat direkt auf die persönliche Ehre des Pla-

¹ *Foucault*, Schriften zur Literatur, S. 7.

² *Barthes*, in: Jannidis/Lauer/Martinez/Winko, passim.

³ *Hird*, Samuel Beckett Today/Aujourd’hui 2010, 290.

⁴ *Hird*, Samuel Beckett Today/Aujourd’hui 2010, 290, 294 f.

giators geschlossen. Das Abschreiben aus fremden Texten wird zu einer „Sache der Ehre“ erklärt.⁵ Wenn Verhalten im Einzelfall unmoralisch sein mag, wird es bei gehäuftem Auftreten als „Missstand“⁶ bis hin zum Strukturproblem⁷ angesehen. Vielen genügt zur Bekämpfung solcher Missstände ein moralisches Urteil nicht mehr. Die Forderung nach staatlicher Regulierung in Form von Recht wird laut.⁸

Besonders deutlich zeigt sich dieses Problem in der Wissenschaft. Dort wird das Plagiat als eine Frage der sogenannten „wissenschaftlichen Redlichkeit“ behandelt.⁹ Das Thema ist keine Neuheit, aber immer wieder dann aktuell, wenn besondere Fälle in der Öffentlichkeit auftauchen. So folgte auf die massenmediale Aufmerksamkeit, die seit 2011 durch prominente „Plagiats-Affären“¹⁰ ausgelöst wurde, eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema in den Politik- und Geistes-, insbesondere aber Rechtswissenschaften. Schnell herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass das Thema einer umfangreicheren Regelung durch das Recht bedarf. In der Aufwach-Stimmung um 2011 herrschte der allgemeine Konsens, dass Hochschulen kaum Sensibilität für das Thema hätten und Plagiatsfälle „unter den Tischkehr[t]en“.¹¹ Zu der Zeit wurde die Debatte sehr hitzig geführt.¹² Das Schockmoment erklärt vermutlich, in welcher offensiven Form und Sprache das Plagiat und die begünstigenden Strukturen angegangen wurden. Seitdem hat sich zumindest in praktischer Hinsicht einiges getan.

Der Schritt von einem moralischen Unwert hin zum Unrecht hat sich allerdings noch nicht vollständig vollzogen. Die rechtswissenschaftliche Forschung ist noch darum bemüht, einen Überblick über die Theorie und Praxis zum gegenwärtigen Umgang mit „Wissenschaftsplagiaten“¹³ zu gewinnen, einen konsensfähigen Begriff zu entwickeln und Vorschläge zum zukünftigen Umgang zu unterbreiten. Dabei darf aber die Frage nach dem eigentlichen Grund der Debatte nicht vergessen werden. Bevor nach verschärften Maßnahmen gerufen wird, sollten die Wurzeln des Unrechtsvorwurfs geklärt sein. Daher widmet sich die vorliegende Arbeit folgenden Fragen: Wann und warum sind Plagiate, insbesondere Wissenschaftsplagiate, ethisch verwerflich? In welchen Fällen legitimiert sich eine rechtliche Intervention, welche bestehenden und möglichen Regelungen decken welche Aspekte dieses Unrechts ab und welchen Zweck erfüllen sie?¹⁴ In der Behandlung von Autorschaft und Plagiat *de lege lata* und *de lege (non) ferenda* beantwortet sich vielleicht die Frage „What does it matter, who is speaking?“, zumindest in rechtlicher Hinsicht.

⁵ Hegel, Grundlinien, § 69, S. 149.

⁶ Hermerén/Lahusen, in: Lahusen/Markschies, S. 331.

⁷ O. V., Die Anettchenfrage, a. E.

⁸ Lahusen, in: Lahusen/Markschies, S. 153.

⁹ Peukert, in: Lahusen/Markschies, S. 267 f.

¹⁰ Malo, S. 1; Goltschnigg, in: Goltschnigg/Grollegg-Edler/Gruber, S. 23; Krüper, ZJS 2013, 198.

¹¹ Caduff, KUR 2011, 3 (3, vgl. S. 4); vgl. Rieble, Ordnung der Wissenschaft 2014, 19 (25).

¹² Singer/Wünschmann, FS Wandtke, S. 114.

¹³ Der Begriff wurde in der Debatte besonders geprägt von Rieble, Das Wissenschaftsplagiat.

¹⁴ Nach Dreier/Ohly, S. 155 ist dies die „Kernfragen der Plagiatsproblematik“.

Teil 1

Ethische Dimension von Autorschaft und Plagiat

Es ist eine Binsenweisheit, dass Recht als „ethisches Minimum“¹ herrschende Moralvorstellungen extrahiert. Dass diese Beziehung nicht nur in einer Richtung besteht, wird sich noch zeigen. Dennoch bietet es sich an, sich zunächst einen Überblick über die ethischen Prämissen zu verschaffen, die bei der Untersuchung der rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen sein werden. Plagiat und Autorschaft werden in der Debatte ganz überwiegend unter ethischen Gesichtspunkten diskutiert.² Der folgende Teil dieser Arbeit widmet sich daher der ethischen Dimension der Textzuschreibung.

A. Grundbegriffe

Ausgerechnet zu dem moralisch so aufgeladenen Begriff des Plagiats fehlt eine konsensfähige Definition. Wie sich zeigen wird, gibt es viele verschiedene Formen von Verhalten, die als Plagiat bezeichnet werden.³ Allein der Umstand, dass sie mit demselben Wort betitelt werden, unterstellt, dass eine Gemeinsamkeit besteht. Es ist jedoch schwer greifbar, worin genau das gemeinsame Moment besteht. Mit anderen Worten: „Jeder weiß, was [...] so ungefähr gemeint ist, oder bildet es sich jedenfalls ein.“⁴ Was jedoch die Einzelfälle tatsächlich verbindet oder aus welchem Grund genau bei ihnen ein Unrecht empfunden wird, darüber herrscht bestenfalls Uneinigkeit. Schlimmstenfalls ist sich derjenige, der diesen vagen Begriff gebraucht, selbst nicht einmal sicher, was er darunter versteht. Zunächst muss also festgestellt werden, welches Maß an Deskription die Begriffe „Autorschaft“ und „Plagiat“ überhaupt leisten können.

B. Autorschaft und Plagiat als Phänomene

Beide Begriffe sind voneinander abhängig. Der Begriff vom Plagiat bekommt erst dadurch einen Sinn, dass ihm ein bestimmtes Verständnis von Autorschaft zugrunde gelegt wird.⁵ Jeder Plagiatvorwurf setzt voraus, dass ein Text von einem

¹ Jellinek, S. 42 f.

² Reydon, in: Lahusen/Markschies, S. 294, der allerdings die moralischen Fragen gerade nicht in den Vordergrund gestellt wissen will.

³ Nitsche, in: Goltschnigg/Grollegg-Edler/Gruber, S. 83.

⁴ Kastner, NJW 1983, 1151 (1152).

⁵ Reulecke, Täuschend, ähnlich, S. 53; Reydon, in: Lahusen/Markschies, S. 295.